

## Merkblatt Jagdberechtigung / Bezug Jagdpässe

### Jagdpass; Berechtigung

Der Jagdpass berechtigt zur Jagdausübung in den gepachteten Jagdrevieren oder auf Einladung von Jagdvereinen in deren Jagdrevieren.

Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die:

- a) handlungsfähig sind
- b) einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis haben (bestandene Jagdprüfung)
- c) eine Jagdhaftpflichtversicherung haben
- d) einen gültigen Treffsicherheitsnachweis haben
- e) nicht von der Jagd gem. § 11 JaG ausgeschlossen sind.

Ausschluss von der Jagd

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind Personen, welche:

- a) die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses nicht mehr erfüllen
- b) keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen
- c) durch richterlichen Entzug die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz verloren haben
- d) durch administrativen Entzug die Jagdberechtigung für den Kanton Solothurn verloren haben

### Anerkennung ausserkantonale und ausländische Jagdfähigkeitsausweise

- Es werden alle Jagdfähigkeitsausweise aus der Schweiz anerkannt.
- Jagdfähigkeitsausweise aus Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein werden als gleichwertig anerkannt, sofern die betreffende Person den Nachweis erbringt, dass sie ihre Jagdfähigkeit während einem mindestens zwei Jahre dauernden Zeitraum mit ununterbrochenem Wohnsitz im entsprechenden Land erlangt hat.
- Das Departement kann die Jagdfähigkeitsausweise anderer Länder anerkennen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Ausbildungslehrgang und die Jagdprüfung mit derjenigen des Kantons Solothurn vergleichbar sind.

Mehrwöchige Intensivkurse im nahen Ausland, z.B. in Deutschland, werden nicht anerkannt. In solchen Fällen muss die Person die Jagdprüfung in einem Schweizer Kanton absolvieren und bestehen. Intensivkurse können nicht an den regulären Jagdlehrgang angerechnet werden.

### Arten von Jagdpässen

- a) Jahres-Jagdpass für Mitglieder eines Jagdvereins

Dieser Jagdpass wird vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) herausgegeben. Hierfür muss zwingend eine schriftliche Mitteilung des Präsidenten eines Jagdvereins (Brief oder Email) ans AWJF erfolgen, dass die betreffende Person im Jagdverein als Mitglied aufgenommen wurde.

Preise Jagdpass:

- CHF 100.00 für Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton Solothurn
- CHF 200.00 für Mitglieder wohnhaft ausserhalb des Kantons Solothurn

- b) Jahres-Jagdpass für Jagdaufseher

Dieser Jagdpass ist kostenlos und wird vom AWJF herausgegeben. Hierfür muss zwingend eine schriftliche Mitteilung des Präsidenten eines Jagdvereins (Brief oder Email) ans AWJF erfolgen, dass die betreffende Person im Revier die Funktion des Jagdaufsehers übernommen hat.

- c) Jahres-Jagdpass für Gäste

Dieser Jagdpass wird vom AWJF an Jäger/innen herausgegeben, die als Dauergast bzw. Jahresjagdgast in ein Revier aufgenommen wurden. Für Dauergäste eines Revieres muss zwingend eine schriftliche Mitteilung des Jagdvereinspräsidenten (Brief oder Email) ans AWJF erfolgen.

Preise Jagdpass:

- CHF 300.00 für Jagdgäste, wohnhaft im Kanton Solothurn
- CHF 570.00 für Jagdgäste, wohnhaft ausserhalb des Kantons Solothurn

d) Tagesjagdpass für Gäste

Dieser Jagdpass muss vom Präsidenten des entsprechenden Reviers beim AWJF bezogen und dem Tagesgast abgegeben werden. Der Tagesjagdgäst kann diesen Pass **nicht** selbst beim AWJF beziehen. Er ist nur gültig, wenn vor Jagdbeginn alle verlangten Angaben mit Kugelschreiber eingetragen worden sind.

Tagespässe dürfen nur an Personen abgegeben werden, welche die Jagdprüfung bestanden haben und dementsprechend einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen (siehe «Anerkannte Jagdfähigkeitsausweise»).

Als Tagesjagdpass werden alle zum Zeitpunkt der Jagdausübung gültigen Jagdpässe und Jagdpatente aus der Schweiz anerkannt. Besitzt ein Jäger oder eine Jägerin bereits einen gültigen Jagdpass aus einem anderen Schweizer Kanton, muss er/sie **keinen** Solothurner Tagesjagdpass lösen.

Preis Jagdpass:

- CHF 50.00 für kantonale und ausserkantonale Tagesgäste. Der Betrag wird durch das AWJF dem Jagdverein in Rechnung gestellt.

e) Jagdlehrpass

Dieser kann nach bestandener praktischer Jagdprüfung (Waffenhandhabung, Verhalten auf Jagdparcours, Schrot- und Kugelschiessen) beim AWJF beantragt werden. Dieser Jagdlehrpass wird für max. 2 Jahre ausgestellt und verliert seine Gültigkeit, sobald der Jungjäger oder die Jungjägerin die Jagdprüfung (praktische und theoretische Jagdprüfung) erfolgreich bestanden hat. Er berechtigt **zur begleiteten Ausübung der Jagd als Jagdgäst** in einem Jagdrevier, d.h. es darf eine Waffe geführt und jagdbares Wild erlegt werden. Für die Teilnahme an einer Jagd ohne Waffenführung, z.B. als Treiber, ist kein Jagdpass nötig.

Ob ein Jungjäger im Revier vor Bestehen der Theorieprüfung eine Waffe führen darf, liegt im Ermessen des jeweiligen Jagdvereins. Hier empfiehlt es sich für den Jungjäger, vorgängig im Jagdverein nachzufragen. Für den Jagdlehrpass muss zwingend eine schriftliche Mitteilung des Jagdvereinspräsidenten (Brief oder Email) ans AWJF erfolgen.

Preis Jagdpass:

- CHF 100.00 für kantonale und ausserkantonale Jungjäger/innen

**Begehungskarten für Jagdgäste:**

Jagdgäste, die **nicht** in Begleitung eines Mitglieds des Jagdvereins jagen, müssen eine Begehungskarte des Jagdvereins mitführen. Auf der Begehungskarte sind die berechtigte Person und die Zeitperiode zu vermerken, während welcher die Jagd ohne Begleitung ausgeübt werden darf. Begehungskarten werden den Jagdvereinen vom AWJF kostenlos abgegeben.

**Jagdpass, Bezug**

Zur Erstellung der Jagdpässe a, b, c und e benötigt das AWJF Angaben zu den Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse), das Datum der erfolgreich absolvierten Jagdprüfung (gültiger Jagdfähigkeitsausweis) sowie ein Foto in elektronischer Form.

Sämtliche Informationen finden Sie auch in der Solothurner Jagdverordnung 626.12, Artikel 8-13.

Die Kontrolle der Jagdberechtigung (gültiger Jagdpass) und des Treffsicherheitsnachweises obliegt den Jagdaufsichtsorganen der Jagdvereine. Übertretungen sind unverzüglich der Fachstelle zu melden.

**Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Sekretariat des AWJF, Tel. 032 627 23 41 / [awjf@vd.so.ch](mailto:awjf@vd.so.ch)**

**Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage unter**

**<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/jagen-im-kanton-so>**